

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 20 der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

(2) Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen und die Überwachung einschließlich der Brandschutzaufsicht von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes nach Maßgabe anderer Gesetze und Verordnungen obliegen den zuständigen Landesbehörden, soweit diese Aufgaben nicht durch Gesetz oder Verordnung dem Eisenbahn-Bundesamt zugewiesen sind.

(3) Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Durchführung anderer Gesetze und Verordnungen zu überwachen, soweit unmittelbar der Fahrbetrieb betroffen ist."

2. Artikel 2 wird gestrichen.

Als Folge

erhalten die Überschriften des Vorblatts und des Gesetzentwurfs folgende Fassung:

...

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes".

Als weitere Folge

ist das Vorblatt wie folgt zu ändern:

1. In Teil "A. Zielsetzung"

- a) wird in Absatz 1 Satz 2 gestrichen,
- b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

"§ 4 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) weicht im Wortlaut weit von der früheren Vorschrift, § 38 Bundesbahngesetz, ab. Die Auslegung der Bestimmung ist umstritten. Dies führt dazu, daß die Deutsche Bahn AG derzeit teilweise ohne genehmigungs- und aufsichtsbehördliches Tun handelt und damit Fakten schafft. Die Probleme bestehen vor allem im Bereich des Umweltschutzes und des Brandschutzes.",

- c) werden Absätze 3, 4 und 5 gestrichen,
- d) wird in Absatz 6 folgender Satz angefügt:

"Im Verwaltungsvollzug kommt es zu negativen Kompetenzkonflikten."

2. Teil "B. Lösung" erhält folgende Fassung:

"Der Wortlaut des § 4 AEG wird eindeutig dahin gefaßt, daß die Durchführung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen im Bahnbereich den Ländern obliegt. Dies entspricht der im Grundgesetz vorgesehenen Verteilung der Vollzugsaufgaben zwischen dem Bund und den Ländern und ist eine Folge der Privatisierung der Bahn."

3. Im Abschnitt "C. Alternativen" wird Absatz 2 gestrichen.
4. Im Abschnitt "D. Kosten" werden die Absätze 1 und 2 wie folgt ersetzt:

"Der Verwaltungsmehraufwand bei den Ländern bewegt sich in vergleichsweise begrenztem Rahmen; die Verwaltungsmehrkosten für die zusätzlichen Aufgaben bei den Ländern können nicht beziffert werden, weil die Aufgaben aus dem allgemeinen Auftrag der Landesbehörden, Gesetze durchzuführen, nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand konkret ausgrenzt werden könnten."

Als weitere Folge wird die Begründung wie folgt geändert:

1. In Teil "A) Zum Gesetzentwurf im allgemeinen" wird in Nr. 2. Absatz 3 gestrichen; Nr. 3. erhält die folgende Fassung:

"Mit dem Gesetzentwurf soll die Klarstellung herbeigeführt werden, daß grundsätzlich die Länder die Durchführung der allgemeinen Gesetze im Bahnbereich zu betreiben haben. Dies umschließt insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen zum Brand- und zum Umweltschutz. Lediglich soweit der rollende Verkehr betroffen ist, besteht ein Bedürfnis, die Durchführung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen dem Eisenbahn-Bundesamt als Bundesbehörde zu übertragen."

2. In Teil "B) Zu den einzelnen Bestimmungen" wird die Begründung zu Artikel 1 zu Nr. 2 wie folgt ersetzt:

"zu Nr. 2:

Absatz 2 grenzt ab, welche Aufgaben von den zuständigen Landesbehörden einerseits und vom Eisenbahn-Bundesamt andererseits wahrzunehmen sind. Die Auslegungsschwierigkeiten zur bisherigen Gesetzesfassung, die teilweise zu

negativen Kompetenzkonflikten geführt haben, werden beseitigt. Dabei wird der vom Bundesministerium schon bisher vertretene Ansatz aufgenommen.

Absatz 2 ist dem Gegenstand nach auf Betriebsanlagen der Eisenbahn beschränkt. Für die Aufsicht über die Schienenfahrzeuge als solche gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 5 AEG.

Feuerungsanlagen oder Flüssiggasanlagen zum Beheizen von Weichen, die als Betriebsanlagen der Eisenbahn (§ 18 Abs. 1 AEG) betrieben werden, unterliegen nicht nur der Eisenbahnaufsicht (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes), sondern auch der Überwachung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 11 Abfallgesetz). Daneben können spezialgesetzliche Bestimmungen des Landesrechts (z.B. der Landeswassergesetze oder landesimmissionsschutzrechtliche Bestimmungen zur Einhaltung der Nachtruhe - z.B. § 9 LImSchG NW) treten. Entsprechend der allgemeinen bundesstaatlichen Aufgabenverteilung ist es grundsätzlich Sache der Länder, den Gesetzesvollzug sicherzustellen und zu überwachen. Dementsprechend ist auch bei den Eisenbahnen des Bundes zu verfahren.

Nach Privatisierung der Bahn besteht Veranlassung für eine abweichende Regelung insoweit, als unmittelbar der Fahrbetrieb betroffen ist. Deshalb weist Absatz 3 diesen Teil spezialgesetzlicher Überwachungsaufgaben dem Eisenbahn-Bundesamt zu. Hierher gehört z.B. die Überwachung, daß der rollende Verkehr die im Einzelfall heranzuziehenden Lärmrichtwerte beachtet. Etwaige Maßnahmen zur Lärminderung (z.B. Einsatz lärmarmer Schienenfahrzeuge, Regelung der Zugfolge) werden vielfach Auswirkungen über die Grenzen des Amtsbezirks einer Landesbehörde oder eines Landes hinaus haben. Außerdem steht die Überwachung des Fahrbetriebs in untrennbarem Zusammenhang zur Planfeststellung für die Schienenwege (§ 18 AEG), für die das Eisenbahn-Bundesamt ebenfalls zuständig ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes

über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes). Zulassung und Überwachung müssen in einer Hand liegen, weil sich aus Erkenntnissen aufgrund der Überwachung Rückwirkungen auf die Planfeststellung ergeben können. - Die Überwachung der Schienenfahrzeuge als solcher auf Einhaltung aller Anforderungen für ihren ordnungsgemäßen (insbesondere sicheren und umweltschonenden) Betrieb obliegt nach § 5 Abs. 7 AEG dem Eisenbahn-Bundesamt."

2. In Teil "B) Zu den einzelnen Bestimmungen" erhält die Begründung zu Artikel 2 folgende Fassung:

"Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten."

3. In Teil "B) Zu den einzelnen Bestimmungen" wird die Begründung zu Artikel 3 gestrichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Dem Eisenbahn-Bundesamt obliegt die Durchführung eisenbahnrechtlicher Vorschriften, insbesondere des Allgemeinen Eisenbahn-Gesetzes. Soweit im Bahnbereich daneben allgemeine Gesetze (insbesondere zum Brandschutz und zum Umweltschutz) Anwendung finden, soll die Durchführung dieser Gesetze durch die Länder und ihre Behörden erfolgen. Denn Gesetzesvollzug ist nach der Ordnung des Grundgesetzes nicht Aufgabe des Bundes, sondern Ländersache. Die Überwachung durch die Länder ist im übrigen konsequente Folge der Privatisierung der Bahn.